GEMEINDE BINNINGEN
Gemeinderat

Geschäft Nr. **187**

Legislatur: 2012 – 2016

Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 19. April 2016
Vorstoss	**Postulat SP und Grüne/EVP: Konkretisierung der gesetzlichen Grundlagen zur konsequenten Umsetzung des Verbots sexistischer Plakatwerbung**
Info	Auf die Einwohnerratssitzung vom 7. Dezember 2016 reichten Gabriela Vetsch und Rahel Bänziger für die SP und Grüne/EVP ein Postulat ein, das die „Konkretisierung der gesetzlichen Grundlagen zur konsequenten Umsetzung des Verbots sexistischer Plakatwerbung“ verlangt. Das Postulat wurde vom Gemeinderat eingehend geprüft. Er ist gestützt auf die Abklärungen des Rechtsdienstes der Ansicht, dass selbst mit einer Regelung, wie sie die Gemeinde Reinach kennt, Abgrenzungs- und Vollzugsprobleme entstehen. Zudem müssen verschiedene Interessen gegeneinander abgewogen werden, insbesondere die Wirtschaftsfreiheit und das Diskriminierungsverbot. Insgesamt ist der Gemeinderat der Überzeugung, dass auch mit einem Reglement die Justiziabilität nicht gewährleistet werden kann und mit der Lauterkeitskommission – welche zwar nur Empfehlungen abgeben kann – bereits heute ein Instrumentarium zur Verfügung steht, um diskriminierende Werbung zu ahnden. <u>Fazit aus der getätigten Abklärung:</u> Es ist zu bezweifeln, dass ein Verbot sexistischer Werbung in einem kommunalen Reglement wie es §5 des Reglements der Gemeinde Reinach über die Benutzung von öffentlichem und privatem Grund für Reklamezwecke enthält, justiziabel und von den Gerichten durchsetzbar ist. In der Schweiz existiert im Bereich sexistischer Werbung zudem keine Rechtsprechung. Da der Beschwerdeweg über die Lauterkeitskommission jeder und jedem offen steht und noch dazu kostenlos ist, erscheint es wenig sinnvoll, für ein Verbot sexistischer Werbung ein Reklamereglement zu erlassen. Vorbehalten bleibt die Prüfung von Verträgen mit Plakatierfirmen, wie sie die Stadt Zürich in einem Pachtvertrag mit zwei Firmen abgeschlossen hat. Darin wird geschlechterdiskriminierende Werbung explizit verboten. Die Plakatierfirmen verpflichten sich damit, die Werbung in Zweifelsfällen der Abteilung Reklameanlagen zur Beurteilung vorzulegen. Bei diesem Bewilligungsverfahren wird die Fachstelle für Gleichstellung beigezogen. Ein Aushangverbot kann aber auch hier nur für öffentlichen Grund verfügt werden.
Antrag	Das Postulat wird <u>nicht</u> an den Gemeinderat überwiesen.

Gemeinderat Binningen